Arbeitsanweisung	jobcenter Landeshauptstadt Potsdam
AZ: II-5216.1 **Arbeitsanweisung zur Verfahrensregelung 19-2015: Überarbeitung von Bewerber-Datensätzen zum Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzugang**	**gültig ab:** sofort **gültig bis:** bis auf weiteres **Administration:** BLJ **Wiedervorlage:** 05.12.2015

A) Ziel

Mit Email-Info SGB II und SGB III vom 21.10.2015 sind die Jobcenter und Agenturen für Arbeit angewiesen, eine angepasste Erfassung des Aufenthaltsstaus und des Arbeitsmarktzugangs vorzunehmen.
Bis zur nächsten Programmversion Verbis (P53) hat diese Erfassung zunächst händisch zu erfolgen. Die erfassten Daten sind zeitnah nachzutragen.

B) Verfahren

1. Allgemeines

Im Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam wird dazu folgendes Verfahren festgelegt.

1. Der in der Dokumentenverwaltung hinterlegte Bogen (Anlage1) ist mit jedem vorsprechenden Kunden aus einem Drittstaat (Anlage2) vollständig auszufüllen.

2. Soweit vorhanden, sind die Daten in Verbis zu aktualisieren.
   Es ist eine unterminierte Wiedervorlage auf den virtuellen Mitarbeiter „JC-Landeshauptstadt Potsdam Aufenthaltstitel“ mit dem Text „erfasst“ zu buchen.

3. Der ausgedruckte Bogen ist mit den „Asyl“ gekennzeichneten Umlaufmappen an TL 617 zu senden.

4. Die Nacherfassung in verbis erfolgt bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen durch die Eingangszone und die händische Erfassung entfällt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt bei Vorsprachen der entsprechenden Personengruppe die Erfassung direkt in Verbis.

5. Die vollständige Erfassung für alle Angehörige eines Drittstaates im **Bestand** ist bis zum 14.03.2016 abzuschließen. Für alle Neuankommenden erfolgt eine Erfassung bei Antragstellung.

<u>Hinweise zu den Erfassungsfeldern:</u>

1. <u>Einreisedatum:</u> Die Erfassung erfolgt aufgrund der Angaben des Kunden, so kein anderer Nachweis vorliegt.

2. <u>Tag der Asylantragstellung:</u> Ist das Datum nicht bekannt, ist in dem Feld 00.00.00 zu erfassen. Wurde kein Asylantrag gestellt (z.B. Familiennachzug) ist das Feld freizulassen.

3. <u>Aufenthaltsstatus:</u> Ist die Aufenthaltserlaubnis aus den aufgeführten Gründen nach 22-26 AufenthG ausgestellt, ist hier ein „ja“ zu erfassen. Dies gilt auch unabhängig von Aufenthaltsstatus für zugezogene Familienmitglieder. Hierzu wird auf §29 III AufenthG

verwiesen. Es ist dabei darauf zu achten, dass bei diesem Familienangehörigen die „FLUEZ“-Kennung gesetzt ist.

2. Zuständigkeiten

Die Erfassung erfolgt durch die Fass Eingangszone und die Fallmanager.

3. Fachaufsicht

Die TL weisen in ihren Besprechungen auf das Verfahren hin und überwachen es.
TL 617 sammelt die übersandten Bögen an einer datenschutzgeeigneten Stelle
Zum Sachstand erfolgt wöchentlich montags ein Bericht an BLI und BLJ im Rahmen der Dienstbesprechung.

C) Inkrafttreten

Die Arbeitsanweisung tritt mit Datum der Unterschrift in Kraft.

gez. 17.11.2015
Thomas Brincker
Geschäftsführer
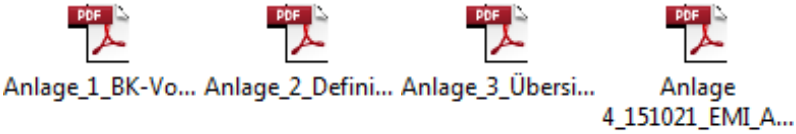
Anlagen:
Anlage 1: Erfassungsbogen
Anlage 2:definition Angehörige eines Drittstaates
Anlage 3: Übersicht über Aufenthaltstitel/-status und Zuordnung in verbis
Anlage 4: EMI vom 21.10.2015